

g&Sr\*\*\*, 32x-U niVQrciiti  
Leipzig C1, Martin-Luther-D-13

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1961	Berlin, den 25. März 1961	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
8. 3. 61	Preisverordnung Nr. 1012/4. — Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — .....	105
13. 3. 61	Anordnung über die Gemeindegewerbestationen. — Gemeindegewerbestatut — .....	105
28. 2. 61	Anordnung über die Finanzierung von Einbaumöbeln .....	107
9.3. 61	Anordnung Nr. 5 über die Ausbildung und staatliche Anerkennung der Fachärzte..	108

**Preisverordnung Nr. 1012/4\*.  
— Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen  
und Speisehülsenfrüchten —  
Vom 8. März 1961**

Zur Änderung der Preisverordnung Nr. 1012 vom 26. April 1958 — Anordnung über die Preise für das Saatgut von Getreide, Ölpflanzen, Faserpflanzen und Speisehülsenfrüchten — (Sonderdruck Nr. P 397 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage 3 Ziff. 4 der Preisverordnung Nr. 1012 wird wie folgt geändert:

„Die in Ziff. 1 Spalte 3 verzeichneten Erzeugerpreise gelten bei einem Wassergehalt von 15 •/•.“

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Sie gilt auch für alle Verträge, die hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

Berlin, den 8. März 1961

Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft  
Reichel

\* Preisverordnung Nr. 1012/3 (GBl. I 1960 S. 393)

**Anordnung  
über die Gemeindegewerbestationen.  
— Gemeindegewerbestatut —  
Vom 13. März 1961**

§ 1

Gemeindegewerbestatut

Die Gemeindegewerbestatut ist eine Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens. Sie dient der Ersten Hilfe, der Unterstützung und Durchführung bestimmter Aufgaben der Verhütung und Behandlung von Krank-

heiten und der Nachsorge, der Förderung der gesunden Lebensweise und Hygiene und der Gesundheits-erziehung innerhalb eines festgelegten örtlichen Be-reiches eines ländlichen oder städtischen Wohngebietes.

§ 2

Leitung

(1) Die Aufgaben der Gemeindegewerbestatut führt die Gemeindegewerbestatut durch.

(2) Für die Durchführung der Aufgaben der Gemeindegewerbestatut werden Krankenschwestern mit staatlicher Anerkennung eingesetzt, die eine zusätzliche Ausbildung als Gemeindegewerbestatut erfolgreich abgeschlossen haben. Über einzelne vorübergehende Aus-nahmen in begründeten Sonderfällen entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozial-wesen.

§ 3

Förderung des Gesundheitsschutzes

(1) Die Gemeindegewerbestatut beteiligt sich aktiv am gesellschaftlichen Leben in den Gemeinden ihres Be-reiches. Durch ihre enge Verbindung zur Bevölkerung, ihre Leistungen und ihr persönliches Verhalten muß sie die Achtung und das Vertrauen der Bürger als Vor-aussetzungen für die erfolgreiche Durchführung der Aufgaben der Gemeindegewerbestatut besitzen.

(2) Die Gemeindegewerbestatut fördert und unterstützt, unter Beachtung der örtlichen Erfordernisse und Mög-lichkeiten, die Verbesserung der gesundheitlichen Ver-hältnisse, der sozialen Betreuung und des örtlichen Gesundheitsschutzes in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen. Sie unterstützt die Arbeit der ständigen Kommissionen der Gemeindevertretungen und deren Aktivs sowie andere Institutionen und Massenorgani-sationen, die den örtlichen Staatsorganen in Fragen des Gesundheits- und Sozialwesens Hilfe leisten. Sie fördert die schöpferische Mitwirkung der Bevölkerung an der Lösung örtlicher Aufgaben des Gesundheits-wesens.

(3) Die Gemeindegewerbestatut hat den zuständigen Räten der Gemeinden regelmäßig und in dringenden